

IVSE-Richtlinie zur Leistungs- abgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE)

vom 1. Dezember 2005¹

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE beschliesst,
gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 2 der Interkantonalen
Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002:

Gültigkeit/Anwendungsbereiche

Die nachfolgenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung haben
Gültigkeit für alle Bereiche.

1 Stand am 1. Februar 2017, mit Änderungen vom 7. Dezember 2007, 9. Dezember 2011,
17. Dezember 2013 und 27. Januar 2017.

A Leistungsabgeltung (LA)

Art. 20 IVSE Definition Leistungsabgeltung

- ¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.
- ² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21 IVSE Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

- ¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.
- ² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind.
- ³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikeln 20 und 21.

1 Leistungsabgeltung – Grundsätze

- 1.1² Die Leistungsabgeltung umfasst den anrechenbaren Nettoaufwand – abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes – für Leistungen, die von der Einrichtung für eine Person während einer bestimmten Zeit erbracht werden.
- 1.2 Der Wohnkanton garantiert für den gesamten Betrag der Leistungsabgeltung.
- 1.3³ Die Leistungsabgeltung erfolgt aufgrund einer Vollkostenrechnung. Grundlage der Vollkostenrechnung ist der Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz.
- 1.4 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Vollkostenrechnung vom IVSE-Kontenplan abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind, wie sie in diesen Richtlinien festgelegt sind.
- 1.5⁴ Die Leistungsabgeltung erfolgt gemäss Artikel 23 IVSE durch die Methode D (Defizitdeckung) oder durch die Methode P (Pauschalen). Sie kann pro Kostenträger abgestuft nach Betreuungsaufwand berechnet werden.

2 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

3 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

4 Fassung gemäss Ziffer 1, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011.

- 1.6 Rücklagen werden nur aus Überschüssen gebildet. Bei der Verrechnung durch Pauschalen muss die Verwendung für allfällige Überschüsse und die Abdeckung allfälliger Verluste vertraglich geregelt werden. Überschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

2 Berechnung der Leistungsabgeltung⁵

Die Leistungsabgeltung pro Person ergibt sich wie folgt
(siehe auch Übersicht Anhang; Investitionsbeiträge siehe Kapitel 3.4):

Einrichtungen ohne Betriebsbeiträge des Bundes

- 1a Anrechenbarer Aufwand minus anrechenbarer Ertrag = anrechenbarer Nettoaufwand bzw. verrechenbarer Aufwand (ohne direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons) *oder*
- 1b Anrechenbarer Aufwand zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons minus anrechenbarer Ertrag = anrechenbarer Nettoaufwand = verrechenbarer Aufwand (mit direkten Investitionsbeiträgen des Standortkantons)

Einrichtungen mit Betriebsbeiträgen des Bundes

- 1c Anrechenbarer Aufwand minus anrechenbarer Ertrag minus periodengerechter Anteil des Betriebsbeitrags des Bundes = verrechenbarer Aufwand (ohne direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons) *oder*
- 1d Anrechenbarer Aufwand zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons minus anrechenbarer Ertrag minus periodengerechter Anteil des Betriebsbeitrags des Bundes = verrechenbarer Aufwand (mit direkten Investitionsbeiträgen des Standortkantons)

Einrichtungen ohne abgestufte Leistungsabgeltung⁶

- 2a Verrechenbarer Aufwand geteilt durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten, z.B. Kalendertage, Aufenthaltstage, Monate, Arbeitsstunden, Fälle usw. = Verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit

5 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

6 Fassung gemäss Ziffer 1, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011.

- 2b Verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit den Verrechnungseinheiten pro Klient/in = Verrechenbarer Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr = Leistungsabgeltung pro Klient/in und Betriebsjahr (brutto)

Einrichtungen mit abgestufter Leistungsabgeltung⁷

- 3a Verrechenbarer Aufwand geteilt durch das Gesamttotal der gewichteten Verrechnungseinheiten, z.B. Kalendertage, Aufenthaltstage, Monate, Arbeitsstunden, Fälle usw. = Verrechenbarer Aufwand pro gewichtete Verrechnungseinheit
- 3b Verrechenbarer Aufwand pro gewichtete Verrechnungseinheit multipliziert mit den Verrechnungseinheiten pro Klient/in = Verrechenbarer Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr = Leistungsabgeltung pro Klient/in und Betriebsjahr (brutto). Zur Bestimmung der abgestuften Leistungsabgeltung kann auch ein Teil des verrechenbaren Aufwands nach Leistung gewichtet und der andere Teil des verrechenbaren Aufwands ungewichtet berechnet werden
- 4 Verrechenbarer Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr abzüglich Einzelleistungen (Elternbeitrag, Versorgerbeitrag usw.) = Leistungsabgeltung pro Klient/in und Betriebsjahr (netto)

3 Anrechenbarer Aufwand⁸

Der anrechenbare Aufwand entspricht grundsätzlich den Kontenklassen 3 und 4 des Kontenplans IVSE von CURAVIVA. Dazu gibt es folgende Ergänzungen:

- 3.1 Die Kapitalzinsen müssen sich im Rahmen des marktüblichen Satzes halten. Zinsen für Darlehen des Standortkantons und der Gemeinden werden in der Höhe des effektiv diesen Gläubigern zu entrichtenden Zinses berücksichtigt.
- 3.2 Abschreibungen (Konten 4450-4480) sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Sie beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes. Es gelten folgende Maximalsätze:
- | | |
|---|-------|
| – Immobiler Sachanlagen | 4 % |
| – Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge | 20 % |
| – Informatik- und Kommunikationssysteme | 33⅓ % |
- 3.3 Objekte sind ab folgenden Anschaffungswerten zu aktivieren:
- | | |
|---|--------------|
| – Immobiler Sachanlagen ab | Fr. 50 000.– |
| – Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme | Fr. 3 000.– |

7 Fassung gemäss Ziffer 1, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011.

8 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.

- 3.4 Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtungen verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden. Der Standortkanton regelt die Weiterverrechnung.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen muss den Vorgaben in den vorstehenden Kapiteln 3.1 und 3.2 entsprechen. Die Einnahmen aus Investitionszuschlägen sind im Konto 6190 zu verbuchen. Deren Verwendung ist vom Standortkanton in einem rechtsverbindlichen Dokument (z.B. Leistungsvertrag) mit den Einrichtungen zu regeln.⁹ Der Standortkanton stellt den Wohnkantonen auf Anfrage die Informationen zu den verrechneten kalkulatorischen Aufwendungen zu.

- 3.5 Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:
- Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land
 - Kosten für Schülertransporte (siehe Kapitel 5)
 - Individuelle Nebenkosten wie
 - Kleider,
 - Taschengeld,
 - individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung,
 - Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien (exkl. Schülertransporte),
 - externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind.
 - Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente
- 3.6 Rückstellungen sind anrechenbar soweit sie begründet sind und müssen gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen oder zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

4 Anrechenbarer Ertrag¹⁰

Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge. Dazu gehören insbesondere:

- Ertrag aus Dienstleistungen, Handel und Produktion (Kontengruppe 63)
- Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute (Kontengruppe 65)
- Miet- und Kapitalzinsertrag (Kontengruppe 66)
- Erträge aus Nebenbetrieben (Kontengruppe 67)
- Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte (Kontengruppe 68)
- Spenden (siehe Kapitel 6)

In der Kontengruppe 62 werden die Erträge aus anderen Leistungen verbucht, insbesondere auch die neu zum Bereich D gehörenden ambulanten Angebote. Diese Leistungen sind in der Kostenrechnung separat zu erfassen und gehören grundsätzlich nicht zum anrechenbaren Ertrag. Vergütungen der IV für medizinisch-therapeutische Massnahmen (als Ertrag im Konto 6221 zu verbuchen) sind jedoch als anrechenbarer Ertrag zu berücksichtigen, wenn dieses Angebot in der Kostenrechnung nicht separat erfasst und verrechnet wird.

Die Leistungsabteilungen für berufliche Eingliederungsmassnahmen werden ebenfalls in der Kontengruppe 62 verbucht. Auch wenn die Plätze der beruflichen Eingliederung konzeptionell nicht von den übrigen Plätzen getrennt und in der Kostenrechnung nicht separat erfasst sind, können diese Erträge nicht als anrechenbar berücksichtigt werden: Der verrechenbare Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr (verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit den Verrechnungseinheiten pro Klient, vgl. Ziffer 2.3) muss berechnet und mit den Einzelleistungen der IV für berufliche Massnahmen gedeckt werden.

5 Schülertransportkosten¹¹

Als Schülertransporte gelten die Hin- und Rückfahrten zu Schulheimen des Bereichs A oder zu den Einrichtungen der externen Sonderschulung gemäss Bereich D der IVSE. Keine Schülertransporte sind die Hin- und Rückfahrten zu Einrichtungen im Bereich A, die keine interne Schule anbieten. Die Kosten für Schülertransporte gelten nicht als anrechenbarer Aufwand. Sie sind von den Wohnkantonen zusätzlich zur Leistungsabgeltung zu garantieren. Für die Transportkosten (exkl. an externe Transportdienste vergütete Transportkosten im Einzelfall, die direkt dem Klientenkonto zugewiesen

10 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

11 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

werden können) ist eine separate Kostenstelle zu führen. Die Aufwendungen sind durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten, z.B. gefahrene Kilometer, Fahrtstunden zu dividieren = Aufwand pro Verrechnungseinheit. Der Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit der Anzahl Verrechnungseinheiten pro Klient/in für den Schülertransport ergibt die Kosten, welche vom Wohnkanton zusätzlich zur Leistungsabgeltung zu garantieren sind. Die übrigen, für andere Zwecke angefallenen Verrechnungseinheiten sind auf die jeweiligen Kostenträger umzulegen. Der Standortkanton regelt, welche Verrechnungseinheiten anzuwenden sind und wie die Kosten pro Klient/in bei Sammeltransporten ermittelt werden.

6 Spenden (Freiwillige Zuwendungen)¹²

Der Ertrag aus Spenden ist grundsätzlich über die Erfolgsrechnung in der Kontengruppe 69 zu verbuchen.

Spenden ohne einschränkende Zweckbestimmung

Spenden ohne Verfügungseinschränkungen können je nach kantonalem Reglement als anrechenbarer Ertrag berücksichtigt oder als Einlage in das freie Fondskapital der Kontengruppe 21 übertragen werden.

Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung

Spenden mit einem klar bestimmten und die Verwendung einschränkenden Zweck sind als Einlage in das zweckgebundene Fondskapital der Kontengruppe 22 zu übertragen (Erlösfonds).

Spenden als zweckgebundene Mittel mit eigenem Reglement sind als Einlage in das Stiftungsfondskapital der Kontengruppe 22 zu übertragen (Stiftungsfonds).

Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital

Über die Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital entscheidet das Aufsichtsorgan der Trägerschaft (Stiftungsrat, Vorstand usw.).

Den Trägerschaften wird empfohlen, die internen Zuständigkeiten zur Verwendung des Fondskapitals (Fondsentnahmen) in einem Fondsreglement zu regeln.

7 Finanzierungsmodalitäten, Abrechnung und Fristen

- 7.1¹³ Pauschalen müssen gestützt auf ein Mengengerüst ermittelt werden. Bei der Methode P (Pauschalen) wird die Leistungsabgeltung aufgrund von Erfahrungszahlen und möglichst genauer Schätzung und Budgetierung im Voraus zwischen Standortkanton und Einrichtung in einem rechtsverbindlichen Dokument (z.B. Leistungsvertrag) festgelegt. Darin sind die Regelungen bezüglich Über- und Unterdeckungen sowie Auslastungsgrad enthalten. Auf Anfrage stellt der Standortkanton dem Wohnkanton das rechtsverbindliche Dokument, die Jahresrechnung, den Kontrollstellenbericht sowie die Betriebsbeitragsverfügung(en) des Bundes zu.
- 7.2¹⁴ Bei der Methode D (Defizitdeckung) kontrolliert der Standortkanton das Budget der Einrichtung unter Berücksichtigung der angenommenen Auslastung. Der Wohnkanton leistet Vorschusszahlungen an die bewilligten Nettotageskosten (Defizitansätze). Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Der Standortkanton stellt dem Wohnkanton die Nettotageskostenberechnung und die Jahresrechnung sowie auf Anfrage den Kontrollstellenbericht sowie eine allfällige Betriebsbeitragsverfügung des Bundes zu.
Er begründet grössere Abweichungen zwischen budgetierten Nettotageskosten und Abrechnung.
Hat die Verbindungsstelle des Standortkantons Kenntnis von einer Unterbelegung oder bewilligt der Standortkanton kostenwirksame Konzeptänderungen usw., die grössere Abweichungen zwischen dem budgetierten und dem effektiv verrechenbaren Aufwand zur Folge haben, informiert sie die Verbindungsstellen der Wohnkantone über die Situation und die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten.
- 7.2^{bis15} Für die abgestufte Leistungsabgeltung ist ein vom Standortkanton anerkanntes System anzuwenden. Ein Wechsel der Klienten in eine andere Leistungsstufe erfordert das Einholen einer neuen Kostenübernahmegarantie und sollte in der Regel nicht mehr als ein Mal im Jahr erfolgen.

13 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 27. Januar 2017.

14 Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007 und vom 17. Dezember 2013.

15 Fassung gemäss Ziffer 1, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011.

7.3¹⁶ Für die Zustellung der Pauschal- und der Defizitansätze sowie für die Ablieferung der Defizitabrechnungen der Standortkantone an die Wohnkantone gelten folgende Fristen:

- Pauschal- und Defizitansätze 31. Januar des Vertragsjahrs
- Defizitabrechnung 31. Oktober des Folgejahrs

Bei der Methode P mit abgestufter Leistungsabgeltung teilt der Standortkanton die Pauschalansätze pro Leistungsstufe mit und gibt an, in welchem Zyklus diese überprüft und allenfalls angepasst werden.

Kann der Standortkanton die oben erwähnten Fristen nicht einhalten, informiert er die Wohnkantone über die Verzögerung mit zeitlicher Angabe, wann die Zustellung erfolgen wird.

8 Definition Verrechnungseinheit¹⁷

Gemäss Artikel 24 Absatz 1^{ter} IVSE gilt bei Tagesstätten der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Steht das Angebot in der Tagesstätte auch halbtagsweise zur Verfügung, können $\frac{1}{2}$ Aufenthaltstage verrechnet werden. Die Anwesenheit von mindestens 2 zusammenhängenden Stunden gilt als $\frac{1}{2}$ Tag, ab 5 zusammenhängenden Stunden wird die Anwesenheit als 1 Tag erfasst. Als Anwesenheit gilt die effektive Präsenz in der Tagesstätte, d.h. ohne allfällige Zeiten für Transporte.

¹⁶ Fassung gemäss Ziffer 1, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011 und vom 17. Dezember 2013.

¹⁷ Fassung gemäss Änderungsbeschluss vom 7. Dezember 2007.

B Kostenrechnung (KORE)

Art. 34 IVSE

- ¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.
- ² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

1 Grundsätze

- 1.1 Die Einrichtungen führen transparente Kostenrechnungen.
- 1.2¹⁸ Die Kosten werden in Kostenarten gegliedert nach dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können die Kostenrechnung sinngemäss aus dessen Daten erstellen.
- 1.3 Die Einrichtung führt die Kostenrechnung als speziellen Bestandteil der Jahresrechnung.

2 Kostenarten

- 2.1 Kosten werden nach Art der Entstehung unterteilt.

3 Kostenstellen

- 3.1 Kostenstellen sind organisatorisch abgrenzbare, kostenverursachende Betriebseinheiten wie zum Beispiel einzelne Wohngruppen, Schulstufen, Küche oder Therapie.
- 3.2 Kostenstellen dienen unter anderem der Zuweisung von Gemeinkosten auf die Kostenträger.
- 3.3 Vorkostenstellen werden durch Umlagen oder Verrechnung auf Kostenstellen übertragen.

4 Kostenträger

- 4.1 Als Kostenträger werden die Leistungen einer Einrichtung bezeichnet.
- 4.2 Die Kostenaufteilung ist so vorzunehmen, dass die Kosten den einzelnen, definierten Leistungen zugerechnet werden können.
- 4.3 Soweit möglich werden Kosten direkt dem Kostenträger zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Kosten auf Grund der Vorkosten- und Kostenstellenrechnung.

C Anhang¹⁹

Der Anhang enthält eine Übersicht über die Berechnung der Leistungsabgeltung.

19 Fassung gemäss Ziffer 3, Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2011.

D Inkrafttreten²⁰

- ¹ Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten der IVSE, aber dort, wo sie eine Umstellung in der Rechnungslegung erfordern, müssen sie ab 1. Januar 2007 vollzogen werden.
- ² Die am 7. Dezember 2007 beschlossenen Änderungen treten ab 1. Januar 2008 in Kraft. Für Folgendes wird eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2009 einberäumt:
 - a. Umstellung von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethodik (vgl. Kapitel 3.2)
 - b. Einführung der Kostenrechnung
 - c. Umsetzung «Version/Überarbeitung 2008» des Kontenrahmens von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz.
- ³ Die am 9. Dezember 2011 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.
- ⁴ Die am 17. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ⁵ Die am 27. Januar 2017 beschlossenen Änderungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Bern, 1. Dezember 2005

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Der Zentralsekretär SODK
Ernst Zürcher

Übersicht über die Berechnung der Leistungsabgeltung

| Leistungsangebote der Einrichtungen | | Leistung 1 | Leistung 2 | Leistung 3 | Nebenbetriebe u. weitere Leistungen | |
|--|--|---|------------|------------|-------------------------------------|--------------------|
| Kostenrechnung mit direkten Kosten aus folgenden Kostenarten: | | | | | | |
| Kostenklasse 3 | Personalaufwand | | | | | |
| 30 | Besoldungen Ausbildung | x | x | x | x | |
| 31 | Besoldungen Betreuung | x | x | x | x | |
| 32 | Besoldungen Therapie | x | x | x | x | |
| 33 | Besoldungen Leitung und Verwaltung | x | x | x | x | |
| 34 | Besoldungen Ökonomie und Hausdienst | x | x | x | x | |
| 35 | Besoldungen Technische Dienste | x | x | x | x | |
| 36 | Besoldungen Werkstätten und Beschäftigungsstätten | x | x | x | x | |
| 37 | Sozialleistungen | x | x | x | x | |
| 38 | Personalnebenaufwand | x | x | x | x | |
| 39 | Honorare für Leistungen Dritter | x | x | x | x | |
| Kostenklasse 4 | Sachaufwand | | | | | |
| 40 | Medizinischer Bedarf | x | x | x | x | |
| 41 | Lebensmittel und Getränke | x | x | x | x | |
| 42 | Haushalt | x | x | x | x | |
| 43 | Unterhalt und Reparaturen der immobilien und mobilen Sachanlagen | x | x | x | x | |
| 44 | Aufwand für Anlagennutzung | x | x | x | x | |
| 45 | Energie und Wasser | x | x | x | x | |
| 46 | Schulung, Ausbildung und Freizeit | x | x | x | x | |
| 47 | Büro und Verwaltung | x | x | x | x | |
| 48 | Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und Beschäftigungsstätten | x | x | x | x | |
| 49 | Übriger Sachaufwand | x | x | x | x | |
| Indirekte Kosten aus folgenden möglichen Vor- und Hilfskostenstellen: | | | | | | |
| Vorkostenstellen: | 10 | Kapitaldienst (mit Umlagen aus Konten wie 44xx) | x | x | x | x |
| | 20 | Gebäude (mit Kostenzuweisungen aus Konten wie 43xx, 44xx, 45xx) | x | x | x | x |
| Hilfskostenstellen: | 100 | Leitung und Verwaltung (mit Kostenzuweisungen aus Konten wie 33xx, 47xx) | x | x | x | x |
| | 200 | Transportdienste (mit Kostenzuweisung aus Konten wie 34xx, 43-46xx, 49xx) | x | x | x | x |
| | 300 | Technische Dienste (mit Kostenzuweisungen aus Konten wie 35xx, 4xxx) | x | x | x | x |
| | 400 | Reinigung (mit Kostenzuweisungen aus Konten wie 34xx, 42xx) | x | x | x | x |
| | 500 | Wäscherei (mit Kostenzuweisung aus Konten wie 34xx, 42xx) | x | x | x | x |
| | 600 | Verpflegung (mit Kostenzuweisung aus Konten wie 34xx, 41xx) | x | x | x | x |
| | 700 | medizinisch, therapeutische Massnahmen (mit Kostenzuweisung aus Konten 32xx, 40xx) | x | x | x | x |
| | 800 | pädagogische, therapeutische Massnahmen (mit Kosten aus Konten wie 32xx, 46xx) | x | x | x | x |
| | xxx | frei zu bestimmende Hilfskostenstellen | x | x | x | x |
| Kontenklassen 3+4 inkl. Umlagen = Anrechenbarer Aufwand aus direkten und indirekten Kostenzuweisungen | | x | x | x | x | |
| | 620 | Leistungsabgeltung berufliche Massnahmen (wenn nicht separater Kostenträger) | x | x | x | x |
| | 6210 | Leistungen medizinisch-therapeutische Massnahmen (wenn nicht sep. Kostenstelle) | x | x | x | x |
| | 63 | Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion | x | x | x | x |
| | 65 | Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute | x | x | x | x |
| | 66 | Miet- und Kapitalzinsenertrag (wenn nicht Vor- und (Hilfskostenstellen direkt entlastet) | x | x | x | x |
| | 67 | Erträge aus Nebenbetrieben (wie Restaurant usw.) | x | x | x | x |
| | 68 | Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte (wenn nicht Vor- und Hilfskostenstellen direkt entlastet) | x | x | x | x |
| | 69 | Betriebsbeiträge und Spenden (wenn gemäss kantonalen Weisungen anrechenbar) | x | x | x | x |
| 63-69 (620+6210) | = Anrechenbarer Ertrag (direkt oder indirekt via Entlastung Vor-/Hilfskostenstellen) | x | x | x | x | |
| 3+4 ./. 63-69, 620+6210 | = Anrechenbarer Nettoaufwand, bzw. verrechenbarer Aufwand (ohne Betriebsbeiträge Bund) oder = Anrechenbarer Nettoaufwand zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge = verrechenbarer Aufwand (ohne Betriebsbeiträge) | | | | | |
| ./. | kollektive Betriebsbeiträge Bund | | | | | |
| | = Verrechenbarer Netto-Aufwand (mit Betriebsbeiträgen Bund), Ziff. 1c und 1d | x | x | x | x | |
| ./. | Anzahl (gewichtete) Verrechnungseinheiten (Kalendertage, Monate) | | | | | |
| | = Verrechenbarer (gewichteter) Netto-Aufwand pro Verrechnungseinheit * | x | x | x | x | Kap. 2/Ziff. 2a+2b |
| x | zu verrechnende Verrechnungseinheiten pro Klient/in | | | | | |
| | = Verrechenbarer (gewichteter) Netto-Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr (brutto) | | | | | Kap. 2/Ziff. 3a+3b |
| ./. | Einzeleinstellungen | | | | | |
| 6010+6110 | Leistungsabgeltung Gemeinden | | | | | |
| 6020+6120 | Leistungsabgeltung Versorger/Eltern | | | | | |
| 6030+6130 | Leistungsabgeltung Betreute Taxe | | | | | |
| 6040+6140 | Leistungsabgeltung Betreute HE | | | | | |
| 6050+6150 | Weitere Beiträge | | | | | |
| | (gewichtete) Leistungsabgeltung pro Klient/in/Leistung und Betriebsjahr (netto) | x | x | x | x | Kap. 2/Ziff. 4 |

Kapitel 2/Ziffern 1a+1b

Kapitel 2/Ziffern 1c+1d

Kap. 2/Ziff. 2a+2b

Kap. 2/Ziff. 3a+3b

Kap. 2/Ziff. 4

nicht als anrechenbare Aufwendungen und Erträge gelten:

Kostenklasse 7 Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag
 periodenfremder, organisationsfremder und ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Kostenklasse 9 Separatrechnungen

* Bei abgestufter Leistungsabgeltung wird der verrechenbare Aufwand durch das Gesamttotal der gewichteten Verrechnungseinheiten geteilt z.B. Kalendertage, Aufenthaltstage, Monate, Arbeitsstunden, Fälle usw. = Verrechenbarer Netto-Aufwand pro gewichtete Verrechnungseinheit